

## **BStGer BB.2008.85 vom 24. November 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2008.85](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2008.85)

FR: TPF BB.2008.85 du 24 novembre 2008

IT: TPF BB.2008.85 del 24 novembre 2008

### **Regeste**

Einziehungsbeschlagnahme (Art. 65 Abs. 1 BStP)

### **Volltext**

Entscheid vom 24. November 2008 I. Beschwerdekammer Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz, Tito Ponti und Alex Staub,  
Gerichtsschreiber Giampiero Vacalli

Parteien

STIFTUNG A., vertreten durch Rechtsanwalt Renzo Galfetti,

Beschwerdeführer

gegen

BUNDESANWALTSCHAFT,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Einziehungsbeschlagnahme (Art. 65 Abs. 1 BStP)

Bundesstrafgericht Tribunal pénal fédéral Tribunal penale fed  
erale Tribunal penale federal Geschäftsnummer: BB.2008.85

- 2 -

Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass

- die Stiftung A. mit Beschwerde vom 2. Oktober 2008 (act. 1) der I. Be-  
schwerdekammer beantragte, rechtshilfewise beschlagnahmte Vermö-  
genswerte der Stiftung A. freizugeben;

- mit Anklageschrift der Bundesanwaltschaft vom 26. September 2008 im Strafverfahren,  
welches unter anderem gegen B. geführt wird, und in wel-  
chem die hier zur Frage stehenden Vermögenswerte sichergestellt worden waren, bei der Strafkammer des  
Bundesstrafgerichts das Hauptverfahren eingeleitet wurde, womit die verfahrensrechtliche  
Zuständigkeit der I. Be-  
schwerdekammer, soweit diese je bestanden haben sollte, entfiel  
(Art. 127 ff. BStP) und deshalb das Verfahren am 29. Oktober 2008 von der I.  
Beschwerdekammer zuständigkeitshalber an die Strafkammer des Bundesstrafgerichts  
weitergeleitet wurde;

- mit Schreiben vom 14. November 2008 (act. 3) der Vertreter der Stif-  
tung A. die Zustellung eines formellen, anfechtbaren Entscheides bean-  
tragte;

- anlässlich der Sitzung der I. Beschwerdekammer vom 18. November 2008 bestätigt wurde, dass die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer mit der Anklageerhebung bei der Strafkammer entfiel;

- 3 -

und erkennt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Bellinzona, 24. November 2008

Im Namen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwalt Renzo Galfetti - Bundesanwaltschaft

Rechtsmittelbelehrung Gegen Entscheide der I. Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG. Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.